

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe die Aufstellung der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für den Ortsteil Goldenbow, verbunden mit der Klarstellung des Innenbereichs gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und der Einbeziehung von Außenbereichsfällen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2021. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.11.2021 gemäß Hauptatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. 11 vom 26.11.2021 und zusätzlich im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.05.2024 beschlossen, den Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Rubrik Pläne in Aufstellung und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de eingestellt und zudem hat der Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024 im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. 5 vom 31.05.2024 und zusätzlich über das Bau- und Planungsportal M-V und im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.Friedrichsruhe, 14.11.2024

L.S.	gez. A. Sturm
Siegelabdruck	Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 16.10.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 16.10.2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Datum gebilligt.
Friedrichsruhe, 14.11.2024

L.S.	gez. A. Sturm
Siegelabdruck	Der Bürgermeister

- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit aufgelegt.
Friedrichsruhe, 14.11.2024

L.S.	gez. A. Sturm
Siegelabdruck	Der Bürgermeister
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 29.11.2024 gemäß Hauptatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. vom 29.11.2024 und zusätzlich über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Rubrik Pläne in Aufstellung und im Internet unter <https://www.amt-crivitz.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einzusehen. Mit öffentlicher Bekanntmachung im "Crivitzer Amtsboten" tritt die Satzung in Kraft.
Friedrichsruhe, 29.11.2024

L.S.	gez. A. Sturm
Siegelabdruck	Der Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- 2 Gegenstand der Satzung**
Der räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegende Siedlungsbereich des Ortsteiles Goldenbow wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erneut klarstellend dem Innenbereich zugeordnet. Die im östlichen Anschluss befindlichen Außenbereichsfälle werden in diesem Zuge dem Innenbereich durch Ergänzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB angefügt. Die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise beziehen sich auf die in der Planzeichnung gekennzeichneten Geltungsbereiche gem. § 34 Abs. 4 Satz BauGB.
- 3 Inkrafttreten**
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- 4 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweils eigenen Grundstück mittels Mulden, Riegeln o. Ä. zu versickern. Kann eine Versickerung nicht vollständig gewährleistet werden, ist anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen insofern zurückzuführen, dass eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut ausgeschlossen ist und nur die natürliche Abflussspende eingeleitet wird. Konkrete Abstimmungen zur Oberflächenwasserentsorgung sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der hierfür zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu treffen.
- 5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Erhalt** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - (1) Kompensationserfordernis für Flurstück 76 Flur 3, Gemarkung Goldenbow** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Bei einer vollständigen Inanspruchnahme von 40 % Versiegelung auf dem Flurstück 76, Flur 3, Gemarkung Goldenbow ist der noch nicht ausgeglichene Anteil durch Pflanzungen von Einzelbäumen zu kompensieren. Je angefangener 25 m² versiegelter Grundfläche, ist die Pflanzung eines standortheimischen Obstbaumes (Hochstamm mind. 10-12 cm Stammumfang, historische Sorte), aus möglichst gezielten Herkünften, auf privatem Grund vorzunehmen.
 - (2) Erhalt von Gehölzstrukturen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die innerhalb der im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befindlichen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichzeitig, bevorzugt jedoch durch standortgerechte, heimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zur Satzung zu entnehmen. Die Ersatzpflanzungen sind als Heister, 2 x, 150 - 200 cm bzw. als Ständerling, 2 x, 60 - 100 cm herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.
- 6 Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9Abs. a Nr. 20 und Nr. 25a BauGB**
 - (1) Externe Kompensationsmaßnahmen (Einzelbaumersatz)**
Auf dem gemeindlichen Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Goldenbow soll zum Ausgleich der im Ergänzungsbereich auf dem Flurstück 70, Flur 3, Gemarkung Goldenbow entfallenden 40 Einzelbäume eine Gehölzanzpflanzung auf einer Länge von mindestens 240 m 40 Einzelbäume angepflanzt werden (vgl. Abb. 1). Die Abstände zwischen den Einzelbaumanzpflanzungen betragen ca. 6 m. Die Länge der Baumreihe wird auf 300 m festgesetzt, sodass die Möglichkeit besteht Abstände zwischen Baumanzpflanzungen bzw. aufgrund von Zufahrten zu vergrößern. Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind geeignete Nachpflanzungen vorzunehmen. Die ergänzenden Hinweise zur Entwicklung des Biotoptyps gem. Hinweis 4 a) sind zu beachten. Die weiteren Angaben des Baumschutzkompensationserlasses sind zu berücksichtigen.

Abb. 1 Maßnahme Einzelbaumersatz auf dem Flst. 22, Flur 3, Gemarkung Goldenbow
 - (2) Externe Kompensationsmaßnahmen (Bodenrechtlicher Ausgleich)**
Auf dem Flst. 26/1, Flur 5, Gemarkung Friedrichsruhe soll zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs im Ergänzungsbereich auf dem Flst. 70, Flur 3, Gemarkung Goldenbow eine Nutzungssextensivierung (Maßnahme 2.33 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit dem Entwicklungsziel Sukzessionsfläche mit einer Flächengröße von mindestens 2.000 m²) erfolgen (vgl. Abb. 2). Die ergänzenden Hinweise zur Entwicklung des Biotoptyps gem. Hinweis 4 b) sind zu beachten.

Abb. 2 Maßnahme auf dem Flst. 26/1, Flur 5, Gemarkung Friedrichsruhe

HINWEISE

- 1) Archäologischer Denkmalschutz**
Im Bereich der Klarstellungs- und Erweiterungssatzung (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:
 - Goldenbow (b. Crivitz) Lindenstraße 5 Bäckerei - D₁
 - Goldenbow (b. Crivitz) Windmühle, Holländerwindmühle - D₂
 - Goldenbow (b. Crivitz) Lindenstraße 29 Wohnhaus, Stallfischeune - D₃
 - Goldenbow (b. Crivitz) Lindenstraße Kriegerdenkmal 1914/18 - D₄Weitere archaische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archaischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.
Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zutrittsverlängerung, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.
 - (2) Artenschutz**
Bebuchung
Im Plangebiet sind für neu anzulegende Objekt-, Stellplatz- und Straßenbeleuchtung insektenfreundliche und nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper mit warm-weißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) zu verwenden.
 - Baufeldfreimachung / Baustellenreinigung**
 - Die Baufeldfreimachung (Räumung einschl. Abriss von Gebäuden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsentfernung, Erarbeiten wie Nivellierung) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit ab dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zulässig.
 - Eine Abweichung von dem angegebenen Zeitraum ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig. Zum Schutz der Bodenbrüter sind unteren Naturschutzbehörde formaler nur zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche schriftliche Nachweis rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger erbracht wird, dass keine Bodenbrüter brüten. Dazu sind die Flächen durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahme zu untersuchen. Bei Unterbrechungen der Baustätigkeit während der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrümnungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Fläche durch Bodenbrüter zu verhindern.
 - Im Baufeld vorhandene Höhlenbäume sind vor Fällung auf Fledermausbesatz bzw. ihre Nutzung als Nistplatz von Höhlenbrütlern durch eine Fachperson zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermause oder Höhlenbrüter genutzten Baumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.
 - Gleiches gilt für die Veränderung und Entfernung baulicher Anlagen, die als Brut- und Nisthabitat bzw. als Fledermausquartier in Anspruch genommen sein können. Um das Vorkommen von dauerhaften Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, die die Gebäude als Winterquartier nutzen könnten, ausschließen zu können, ist eine rechtzeitige Vor-Ort-Kontrolle vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen qualifizierten Gutachter vorzunehmen und nachzuweisen. Sollten dauerhafte Lebensstätten vorhanden sein, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Festlegung des Abrisszeitpunktes, Anbringen von Ersatzquartieren) zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten mit dem zuständigen Landkreis, Naturschutzamt, abzustimmen.
 - Des Weiteren sind unmittelbar vor Baubeginn alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien zu kontrollieren, insbesondere große Steine, Tritte usw.. Gefundene Tiere sind in den angrenzenden Freiflächen in ausreichendem Abstand auszusetzen. Die Kontrolle ist durch eine Fachperson durchzuführen und die Ergebnisse sowie die erforderlichen Maßnahmen (Umsetzung) zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Durchführung der Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
 - Bei auf die Baufeldfreimachung folgenden Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
 - Eine ökologische Baubegleitung ist dazu geeignet, die v.g. Hinweise zu Berücksichtigen und im Rahmen der Planung zu implementieren.
- 3) Artenliste für standortheimische und -gerechte Baumpflanzungen**
Die Artenliste kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ergänzt werden.

Artnamen (lat. Bezeichnung)	(deutsche Bezeichnung)
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme

Klein- bis mittelkronige Laubbäume	(deutsche Bezeichnung)
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (in Sorten)
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eibersche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elaeagnus
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
- 4) Maßnahmenbeschreibungen**
Die aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (2018) und dem Baumschutzkompensationserlass MV (2007) entnommen.
 - Maßnahme - Anlage von Alleen oder Baumreihen**
Beschreibung:
 - Neupflanzung von Alleen oder Baumreihen
 - Verwendung von standortheimischen und -gerechten Baumarten aus (3) Artenliste (in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden)
 - Verwendung von dreimal verpflanzten Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm, mit Dreilockanbindung und Wildverbisschutz
 - Pflanzabstand ca. 6 m
 - Abstand vom Fahrbahnrand mind. 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 2,5 m
 - keine Ackerumzäunung im Wurzelraum und wirksame Ausprägung des Weidewieses in Weideflächen**Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:**
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall
 - bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzung der Schutzzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünfläche, öffentlich	
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Erhaltung: Einzelbaum	gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung	gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung	gem. § 9 Abs. 7 BauGB
KENNEICHUNG OHNE NORMCHARAKTER	
vorhandene Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte	
Begrenzung von Weg/ Straße	
Flurstücksnummern	
vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden	
Bemaßung in Metern	
dominierender Baumbestand, Einzelbaum (gesetzl. geschützt nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V)	
dominierender Baumbestand, Gehölzstruktur	
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG	
Einzeldenkmal D1 - 4	
Gewässerverlauf	
Gewässernummer	
Versorgungsanlagen: Elektrizität	
Versorgungsanlagen: Wasser	

- bei Bedarf einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung
Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzzeichnungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Maßnahme 2.33 - Umwandlung von Acker in Brachfläche**
Beschreibung:
 - Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit dem Entwicklungsziel Sukzessionsfläche
 - Die Fläche ist der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen**Anforderungen für Anerkennungen:**
 - Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
 - Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27
 - Spontane Begrünung (keine Einsaat)
 - Um die Fläche vor Beeinträchtigungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie die Nutzung des angrenzenden Wirtschaftsweges zu schützen sind alle 30 m Eichenspaltpfähle zu setzen**Mindestbreite:**
 - 10 m**Mindestflächengröße:**
 - 2.000 m²
 - Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.

- (5) Gehölzschutz**
Nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume dürfen im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronenaufbereich) zusätzlich 1,5 m, bei Säulenform zusätzlich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Baumaßnahmen sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, R SBB und H Arb) zu berücksichtigen. Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen sowie Abstellen und Lagern von Baufahrzeugen und Baumaterialien u.ä. sind im Wurzelbereich der geschützten Bäume unzulässig. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreise).
- (6) Gewässer- und Bodenschutz**
 - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmaten vorzusetzen.
 - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähige Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.ä. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (LwB) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
 - Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
 - Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllabfälle etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
 - Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
 - Bodenmitten sind nicht zu befestigen.
 - Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verwendung der Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist zu beachten.
 - Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenem Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der uWB zur Prüfung vorzulegen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verfrächtigungen, Verunreinigungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

RECHTSGRUNDLAGEN

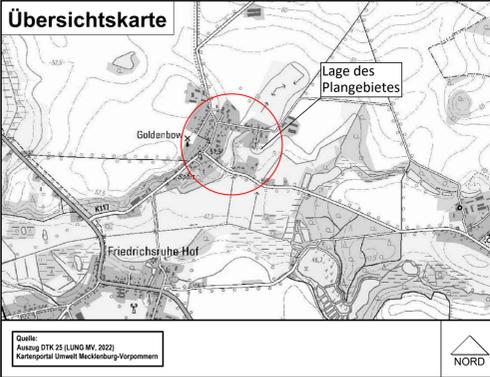
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Bauleitpläne des Plangebietes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I S. 2240 I Nr. 225).
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GOVBl. M-V S. 110).
Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GOVBl. M-V S. 270, 351).
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur **Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutz-ausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GOVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GOVBl. M-V S. 546).
Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GOVBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GOVBl. M-V S. 383, 392).

SONSTIGE GRUNDLAGEN

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 - VI 6 - 5322-14 -
Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg - Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 01.06.2018, Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019

Gemeinde Friedrichsruhe

Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für den Ortsteil Goldenbow



Planungsträger: Gemeinde Friedrichsruhe	Stand: 11.10.2024	Verfahrensstand: Abschrift
---	-----------------------------	--------------------------------------

